

Bericht

des

Justizauschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (205 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle).

Da unsere Zivilgerichtsverfassung die sachliche Zuständigkeit der Gerichte sowie die Anwendbarkeit gewisser Verfallensarten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten im allgemeinen nach dem mechanischen Grundsatz der Werthöhe des Streitgegenstandes regelt, so hat die außerordentliche Geldentwertung auch für die Jurisdiktion eine bedeutende Verschiebung in der sachlichen Kompetenz herbeiführen müssen. Diese Tatsache aber könnte für sich allein die Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzes nicht begründen, wenigstens nicht im gegenwärtigen Zeitpunkte, in dem unsere Valutaverhältnisse noch im Flusse sind und wir allrechtlich doch noch eine Rückbildung des Entwertungsprozesses erhoffen können.

Die Wertverschiebungen haben aber naturgemäß auch ein Anschwellen der Prozesse bei den Gerichtshöfen erster Instanz zur Folge gehabt, die nun eine Entlastung dieser Gerichte unbedingt erfordern. Die Regierungsvorlage will diese Frage so lösen, daß einerseits die untere Wertgrenze, die für die Zuständigkeit der Gerichtshofachen maßgebend ist, hinaufgesetzt, andererseits der Bereich der Einzelgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen weiter ausgebaut wird.

Die letztere Maßregel ist gewiß geeignet, die Gerichtshöfe und die Gerichte überhaupt zu entlasten, da sie die vorhandenen richterlichen Kräfte besser ausnutzen, die erstere bedingt jedoch eine Vermehrung der Arbeitslast bei den Bezirksgerichten, so daß die Entlastung des einen Gerichtes mit der wesentlichen Belastung anderer Gerichte aufgewogen wird.

Der Justizauschuß konnte sich nicht verhehlen, daß der in der Regierungsvorlage eingeschlagene Weg, die Überbürdung der Gerichtshöfe zu mildern, manche schwere Bedenken gegen sich hat, weil die Gefahr besteht, daß die Gerichtsentlastung auf Kosten der Güte der Rechtsprechung geht. Unsere Zivilprozessordnung umgibt das Gerichtshofverfahren gegenüber dem bezirksgerichtlichen Verfahren mit einer Reihe von Kautelen im Interesse der Zuverlässigkeit der Rechtsprechung, so daß ein Abbau des Gerichtshofverfahrens durch Übertragung einer Reihe von Rechtsstreiten an die Bezirksgerichte von diesem Gesichtspunkte aus volle Billigung nicht finden kann. Ähnliches gilt auch vom Abbau der Senatsgerichtsbarkeit, die ebenfalls für die Güte der Rechtsprechung mehr Gewähr bietet als die Einzelgerichtsbarkeit.

Wollte man diesen an sich begründeten Bedenken gerecht werden, so könnte man die Entlastung unserer Gerichtshöfe nur so durchführen, daß man die Anzahl der richterlichen Kräfte wesentlich vermehrt und die Zahl der Senate erhöht. Die Vermehrung des richterlichen Personals müßte eine ganz außerordentliche sein, da die Zahl der Senatsprozesse bei einzelnen Gerichtshöfen trotz inzwischen eingeführter Einzelgerichtsbarkeit im Vergleich zu den letzten Friedensjahren sogar um 60 Prozent gestiegen ist. Unsere Staatsfinanzen sind aber nicht in stande, eine mit einer so bedeutenden Vermehrung der

richterlichen Beamten verbundene Belastung zu ertragen, abgesehen davon, daß hierbei auch für die Richter selbst manche Unzukömmlichkeiten entstehen. Die Vermehrung könnte nur in den unteren und mittleren Richterstellen vorgenommen werden, würde jedoch in den höheren Richterstellen unterbleiben, so daß einer großen Anzahl von Richtern von vornherein die Erreichung einer höheren Richterstelle versagt bliebe.

Aus diesen Erwägungen hat der Justizauschuß der Lösung der für unsere Judikatur so wichtigen Frage der Richtersentlastung im Sinne der Regierungsvorlage zugestimmt, er ist sogar im Belange der Einzelgerichtsbarkeit über die Regierungsvorlage hinausgegangen, indem er als oberste Wertgrenze für die Einzelgerichtsbarkeit den Betrag von 20.000 K festsetzte, um die Wirkung dieser Maßregel durchgreifender zu gestalten, und hat auch aus diesem Gesichtspunkte die Verhandlung und die Entscheidung über Klagen wegen nicht einverständlicher Gescheidung vor den Einzelrichter verwiesen.

Die übrigen Zusatzanträge des Justizauschusses bezwecken, einige durch die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit bei den Gerichtshöfen in der Praxis bereits aufgetauchte oder möglicherweise entstehende Zweifel zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird noch bemerkt, daß eine Erhöhung der Wertgrenze in den §§ 93 und 118 der Konkursordnung, wo die Grenze ebenfalls mit 2500 K gezogen wurde, nicht opportun ist, weil hier die Fixierung der Wertgrenze auf anderen Grundsätzen aufgebaut ist als im Zivilgerichtsverfahren.

Aus den angeführten Gründen stellt der Justizauschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses seine Zustimmung erteilen.“

Wien, 30. Mai 1919.

Dr. Mataja,
Obmann.

Dr. Ramek,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Erhöhung der Wertgrenzen im bürgerlichen Streitverfahren
(Streitwertnovelle).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung.

Artikel 1.

1. Der § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, wird dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „1000“ die Ziffer „2000“ tritt.

2. Der § 3 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, hat zu lauten:

„Gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann der bedingte Zahlungsbefehl nicht erlassen werden.“

3. Der Post 6, lit. C, des Tarifes der Gerichtsgebühren (Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 279) wird hinzugefügt:

„über 1000 K bis 2000 K feste Gebühren 20 K“.

Artikel 2.

Die §§ 7 a, Absatz 1 und 2, und 60, Absatz 3, der Jurisdiktionsnorm in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, werden dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „2500“ die Ziffer „10.000“ tritt.

Antrag des Ausschusses.

Artikel 1.

(Unverändert.)

Artikel 2.

(1) Die §§ 7 a, Absatz 1 und 2, und 60, Absatz 3, der Jurisdiktionsnorm in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 118, werden dahin geändert, daß an die Stelle der Ziffer „2500“ die Ziffer „20.000“ tritt.

(2) Dem § 7 a der Jurisdiktionsnorm sind folgende drei Absätze anzufügen:

(3) Weiters entscheidet der Einzelrichter in Streitigkeiten über die nicht einverständliche

Vorlage der Staatsregierung.

Antrag des Ausschusses.

Scheidung nach den Vorschriften für das Verfahren in Ehesachen.

(4) In den im § 94 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten entscheidet der Einzelrichter ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn der Hauptprozeß vor den Einzelrichter gehört.

(5) Wenn der Streitgegenstand den Betrag von 20.000 K übersteigt, können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache von dem Einzelrichter entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn ihn der Beklagte geltend macht, bevor er sich in die Verhandlung einläßt.

(6) Im § 187 der Zivilprozeßordnung ist als Absatz 2 einzuschalten:

(2) Die Verbindung ist auch zulässig, wenn einzelne dieser Rechtsstreite vor den Einzelrichter gehören. Zur Verhandlung und Entscheidung über die verbundenen Rechtsstreite ist der Senat berufen.

(7) Dem § 227 der Zivilprozeßordnung ist als Absatz 2 und 3 anzufügen:

(2) Ansprüche, die vor den Einzelrichter gehören, können auch mit Ansprüchen, die vor den Senat gehören, verbunden werden. Zur Verhandlung und Entscheidung über solche mit derselben Klage geltend gemachte Ansprüche ist der Senat berufen.

(3) Werden mehrere Ansprüche, deren jeder für sich den Betrag oder Wert von 20.000 K nicht übersteigt, in derselben Klage geltend gemacht, so hat der Einzelrichter auch dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Summe der Ansprüche den Betrag oder Wert von 20.000 K übersteigt.

Artikel 3.

Die §§ 49, Ziffer 1, der Jurisdiktionsnorm und 29, Absatz 1, der Zivilprozeßordnung werden dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfhundert Gulden“ die Worte „2000 K“ treten.

Artikel 4.

Die §§ 224, Ziffer 7, und 448 der Zivilprozeßordnung werden dahin geändert, daß an die Stelle der Worte „fünfzig Gulden“ die Worte „200 K“ treten.

Artikel 3.

(Unverändert.)

Artikel 4.

(Unverändert.)

Vorlage der Staatsregierung.

Artikel 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am siebenten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit und findet auf Rechtsfachen, die an diesem Tage anhängig sind, keine Anwendung.

(2) Die Artikel 2 und 4 sind jedoch auch auf Rechtsfreitigkeiten anzuwenden, in denen an diesem Tage die Entscheidung erster Instanz in der Hauptsache noch nicht gefällt worden ist.

Antrag des Ausschusses.

Artikel 5.

(Unverändert.)

(Unverändert.)

(3) Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz betraut.